

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/11 C
B 1 KR 3/11 BH

L 5 KR 1656/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 4087/09 (SG Ulm)

.....

Kläger, Antragsteller und
Anhörungsügeführt,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Anhörungsügegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterinnen Dr. R o o s
beschlossen:

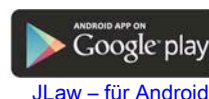
Der Antrag des Klägers ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 25. August 2010 und für das Verfahren der Anhörungsüge gegen den Be-
schluss des erkennenden Senats vom 22. Dezember 2010 Prozesskostenhilfe unter
Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Anhörungsüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 22. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1972 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren im Wesentlichen ohne Erfolg geblieben, eine Aufstellung der Leistungen und deren Kosten zu erhalten, die für ihn in den Jahren 2001 bis 2007 sowie im Jahr 2009 erbracht wurden (*LSG-Urteil vom 25.8.2010*). Der erkennende Senat hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können, abgelehnt und die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 22.12.2010*).
- 2 Mit seiner erneuten Eingabe wendet sich der Kläger gegen den Beschluss vom 22.12.2010 und trägt unter Hinweis auf ärztliche Berichte vor, die Beklagte habe eine sehr aktive Rolle bei der Vertuschung von Befunden gespielt.

II

- 3 Die Eingabe des Klägers ist als erneutes Gesuch auf Gewährung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts auszulegen, welches abzulehnen ist (dazu 1.). Zugleich beinhaltet die Eingabe eine Anhörungsrüge, welche zu verwerfen ist (dazu 2.).
- 4 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf PKH unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten, weil seine beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, wie es das Gesetz voraussetzt (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).
- 5 Um die Erfolgsaussicht der hier in den Blick zu nehmenden, von einem vor dem BSG vertretungsberechtigten Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) noch einzulegenden, fristgebundenen Nichtzulassungsbeschwerde bejahen zu können, müsste sich der Kläger hierfür auf Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berufen können. Ohne ein erfolgreiches Wiedereinsetzungsgesuch wäre eine Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, da verfristet. Das LSG-Urteil ist dem Kläger nämlich am 6.9.2010 zugestellt worden, sodass die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde von einem Monat (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) mit dem 6.10.2010 ablief.
- 6 Es liegt indes nichts vor, um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu rechtfertigen. Einem Beschwerdeführer ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu gewähren, wenn er ohne sein Ver-



schulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert war (§ 67 Abs 1 SGG). Der Kläger kann sich auf eine unverschuldete Fristversäumnis wegen seiner Bedürftigkeit nicht mit Aussicht auf Erfolg berufen. Ein Rechtsmittelkläger ist wegen Bedürftigkeit nämlich nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Rechtsmittelfrist gehindert, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist den Antrag auf Bewilligung der PKH stellt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgeschriebenen Vordruck einreicht (vgl zB BSG Beschluss vom 25.7.2007 - B 1 KR 80/07 B - mwN; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2). Der Kläger hat demgegenüber sein erneutes Gesuch, ihm PKH zu gewähren, erst am 10.1.2011, nach Ablauf des 6.10.2010 beim BSG geltend gemacht.

- 7 Dem Kläger ist auch nicht PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für eine Anhörungsrüge gegen den Beschluss des erkennenden Senats vom 22.12.2010 zu gewähren, da dieser außerordentliche Rechtsbehelf keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet. Es besteht keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass der erkennende Senat das rechtliche Gehör des Klägers mit seiner Entscheidung verletzt hat, die Beschwerde des Klägers mangels Postulationsfähigkeit (§ 73 Abs 4 SGG) zu verwerfen.
- 8 2. Die vom Kläger selbst in der Sache geltend gemachte Anhörungsrüge gegen den Beschluss des erkennenden Senats vom 22.12.2010 ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie bei dem BSG nur von einem dort zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt werden kann (vgl zB BSG Beschluss vom 9.3.2010 - B 1 KR 2/10 C - RdNr 2). Zu diesem Personenkreis zählt der Kläger indes nicht.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Der Beschluss über die Verwerfung der Anhörungsrüge ist unanfechtbar (§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG).

